

**Gemeinde Obfelden**

**Abfallverordnung**

vom 10. Dezember 1992

## **Art. 1**

Geltungsbereich

Die Verordnung hat auf dem gesamten Gemeindegebiet von Obfelden Gültigkeit. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Gemeinderat für bestimmte Ortsteile oder -gebiete Abweichungen von der Verordnung bewilligen.

## **Art. 2**

Grundsätze

1. Das Entstehen von Abfällen ist möglichst zu vermeiden
2. Wiederverwertbare Abfälle und Abfallbestandteile sind separat zu sammeln. Dies gilt ebenso für gefährliche Abfälle und Abfallbestandteile.
3. Abfälle sind umweltgerecht zu entsorgen. Menschen, Tiere und Pflanzen sind vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Abfälle zu schützen.

## **Art. 3**

Zuständige Gemeindebehörde

Zuständig für den Vollzug der Verordnung sowie den Erlass von Verfügungen im Rahmen dieser Verordnung ist der Gemeinderat.

## **Art. 4**

### Definitionen

Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle, sowie Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung:

1. Hauskehricht  
Brennbare, nicht wieder verwertbare Siedlungsabfälle.
2. Sperrgut  
Hauskehricht sperrigen Charakters, der nicht in die normalen Abfallbehältnisse passt.
3. Separat zu sammelnde Abfälle  
Abfälle oder Abfallbestandteile, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Wiederverwertung bzw. der separaten Entsorgung zugeführt werden müssen.
4. Sonderabfälle  
Stoffe, die in der Verordnung vom 12.11.1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) aufgeführt sind.
5. Bauabfälle  
Sämtliche von Baustellen zu entsorgenden Materialien wie Aushub, Bauschutt, Bau-sperrgut und Sonderabfälle.

## Art. 5

### Separatsammlungen

1. Alle sind verpflichtet, namentlich folgende Abfälle getrennt zu sammeln, und anschliessend - allenfalls über den Handel im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften - der Wiederverwertung bzw. der Entsorgung zuzuführen:
  - Papier/Karton
  - Verpackungsglas/7-dl-Flaschen
  - Metalle (Weissblech, Eisen, Aluminium, Buntmetall)
  - Mineral- und Speiseöle
  - Pneus
  - Tierkadaver/Metzgereiabfälle
  - Elektrische und elektronische Geräte
  - Kühlaggregate
  - Kunststoffe aus Industrie und Gewerbe
  - Textilien
  - Batterien/Akkumulatoren
  - Entladungslampen (Leuchtstoffröhren/ Stromsparlampen)
  - Gifte
  - Medikamente
  - lösungsmittelhaltige Stoffe (Farben, Lacke etc.)
  - Fotochemikalien
  - kompostierbarer Abfall
  
2. Der Gemeinderat ist ermächtigt, für weitere Abfälle die getrennte Sammlung zu verlangen.

## **Art. 6**

Aufgaben der Gemeinde

1. Die Gemeinde sorgt für die Organisation der Sammlung und Abfuhr sowie Entsorgung folgender Abfallarten:
  - Hauskehricht
  - Sperrgut
  - Kompostierbare Abfälle
  - Papier
  - Glas
  - Metall
  - Öle
  - Textilien
  - Tierkadaver

Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschliessend und kann durch den Gemeinderat angepasst werden.

2. Die Gemeinde kann ihre Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.
3. Die Gemeinde Obfelden ist einem Abfallzweckverband angeschlossen.
4. Die Gemeinde unterstützt Sonderabfall-Sammelaktionen für Kleinmengen aus dem Haushalt oder lässt solche durchführen. Derartige Aktionen erfolgen in Zusammenarbeit mit dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW).

**Art. 7**

Information, vorbildliches Verhalten

1. Die Gemeinde informiert und orientiert Bevölkerung, Schulen, Gewerbe und Industrie regelmässig über Möglichkeiten und Bedeutung der Abfallvermeidung, -verminderung (Separatsammlungen, Recycling) und -entsorgung. Zu diesem Zweck erhalten Haushalte periodisch einen Abfallkalender und eine Abfallbroschüre. Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik, welche Auskunft über Art und Menge der Abfälle gibt. Sie koordiniert ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.
2. Die Gemeinde trägt durch ihr vorbildliches Verhalten zur Vermeidung, Verminderung und umweltgerechten Entsorgung der Abfälle bei.

## **Art. 8**

### Pflichten der Privaten

1. Hauskehricht und Sperrgut darf nur über die von der Gemeinde organisierte Abfuhr entsorgt werden.
2. Kompostierbarer Abfall ist nach Möglichkeit selbst zu kompostieren. Stehen keine solchen Möglichkeiten zur Verfügung, ist der Abfall der dafür vorgesehenen Grünabfuhr mitzugeben oder einer öffentlichen Kompostieranlage zuzuführen.
3. Baustellenabfälle sind zu sortieren (sämtliche von Baustellen zu entsorgenden Materialien wie Aushub, Bauschutt, Bausperrgut und Sonderabfälle) und anschliessend einer stoffgerechten Entsorgung zuzuführen.
4. Ausgediente Fahrzeuge und Schrott sind auf die vom Kanton bewilligten Sammelplätze zu bringen.
5. Separat zu sammelnde Abfälle gemäss Art. 5 sind der entsprechenden Spezialabfuhr mitzugeben bzw. bei den dafür vorgesehenen Sammelstellen abzuliefern. Sie dürfen weder mit anderen Abfällen vermischt noch mit diesen zusammen entsorgt werden.
6. Das Verbrennen und Ablagern von Abfällen auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten. Landwirte und Forstwirte dürfen im Rahmen der Bewirtschaftung pflanzliche Abfälle verbrennen, wenn das Kompostieren oder Deponieren wegen zu grossen Aufwandes oder wegen Krankheitsbefalls nicht zumutbar ist, wobei keine übermässigen Emissionen verursacht werden dürfen. Vom Verbot ausgenommen sind die Verbrennung in dafür vorgesehenen Verbrennungsanlagen oder die Deponierung auf bewilligten Deponien sowie öffentlichen und privaten Kompostierplätzen.

## **Art. 9**

Durchführung der Abfuhr

1. Die Organisation der Abfuhr ist Sache des Gemeinderates. Dieser schreibt die zulässigen Abfallbehältnisse vor. Die Einzelheiten werden im Abfallkalender vorgeschrieben.
2. Hauskehricht:  
Die Abfuhr des Hauskehrichts erfolgt mindestens ein Mal wöchentlich.
3. Sperrgut:  
Die Abfuhr des Sperrgutes erfolgt höchstens alle drei Monate
4. Kompostierbarer Abfall:  
Die Abfuhr der kompostierbaren Abfälle erfolgt höchstens ein Mal wöchentlich.
5. Separat zu sammelnde Abfälle:  
Die Regelung der Abfuhr erfolgt im Abfallkalender.

## **Art. 10**

Verursacherprinzip

Die Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels angemessener Gebühren den Verursachern überbunden.

## **Art. 11**

Gebührenfestlegung

1. Die Gebührenfestlegung erfolgt nach Art und Menge des zu entsorgenden Abfalls in einem speziellen Gebührenreglement durch den Gemeinderat.
2. Die Gebühren werden aufgrund des budgetierten Aufwandes jährlich festgelegt.



## **Art. 12**

### Gebührenerhebung

1. Die Gebühren werden durch eine pauschale Grundgebühr und durch den Verkauf von spezielle gekennzeichneten Kehrriechsäcken, Marken und Plomben erhoben.
2. Für die verschiedenen Wirtschaftszweige können nach Art und Menge des Abfalls unterschiedliche Ansätze zur Anwendung kommen.

## **Art. 13**

### Rechtsmittel

Entscheide und Verfügungen, die aufgrund dieser Verordnung erlassen werden, können innert 20 Tagen mittels Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden.

## **Art. 14**

### Straf- und Schlussbestimmungen

1. Widerhandlungen gegen die Verordnung werden vom Gemeinderat mit Verweis oder Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.
2. Die Abfallverordnung tritt auf den vom Gemeinderat festgelegten Zeitpunkt in Kraft und ersetzt die Verordnung über die Abfallbeseitigung vom 10. Dezember 1981.
3. Die Abfallverordnung bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 10. Dezember 1992.

GEMEINDERAT OBFELDEN

Der Präsident:  
R. Grob

Der Schreiber:  
M. Koller

Genehmigt von der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich mit Verfügung Nr. 457 vom 1. März 1993.

Bereinigte Fassung und Neudruck, Stand 1.1.2002.

Alphabetisches Sachregister

<b>A</b>	Aufgaben der Gemeinde	6	<b>N</b>		
<b>B</b>			<b>O</b>		
<b>C</b>			<b>P</b>	Pflichten der Privaten	8
<b>D</b>	Definitionen Siedlungsabfälle	4	<b>Q</b>		
	Durchführung der Abfuhr	9			
<b>E</b>			<b>R</b>	Rechtsmittel	13
<b>F</b>			<b>S</b>	Separatsammlungen	5
				Straf- und Schlussbestimmungen	14
<b>G</b>	Geltungsbereich	1	<b>T</b>		
	Grundsätze	2			
	Gebührenfestlegung	11	<b>U</b>		
	Gebührenerhebung	12			
<b>H</b>			<b>V</b>	vorbildliches Verhalten	7
				Verursacherprinzip	10
<b>I</b>	Informationen über Abfallentsorgung / -vermeidung	7	<b>W</b>		
<b>K</b>			<b>X</b>		
<b>L</b>			<b>Y</b>		
<b>M</b>			<b>Z</b>	Zuständige Gemeindebehörde	3